



Weiterbildungsordnung für das Fernstudium „Rechtsfachwirt/in“ an der Berliner Hochschule für Technik

Gemäß § 4 der Satzung der Zentraleinrichtung „Fernstudieninstitut“ der Berliner Hochschule für Technik (Amtliche Mitteilung 16/2011) wurde für das Fernstudieninstitut die nachfolgende Weiterbildungsordnung für das Fernstudium „Rechtsfachwirt/in“ geregelt.

Übersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziele
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Dauer, Beginn
- § 5 Studienablauf, Studienplan
- § 6 Studienbescheinigung
- § 7 Nachholen und Wiederholen von Leistungsnachweisen
- § 8 Studienberatung
- § 9 Nutzungsentgelt
- § 10 In-Kraft-Treten

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Weiterbildungsordnung legt spezifische Grundsätze für die Durchführung der Weiterbildung am Fernstudieninstitut der Berliner Hochschule für Technik zum anerkannten Abschluss „Geprüfter Rechtsfachwirt oder Geprüfte Rechtsfachwirtin“ gemäß der Prüfungsordnung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung vom 23.08.2001 (BGBl.IS. 2250) fest.
- (2) Allgemeine Grundlagen werden in der *Allgemeinen Weiterbildungsordnung am Fernstudieninstitut (AWO)* (Amtliche Mitteilung 12/2016) geregelt; diese Weiterbildungsordnung gilt ergänzend.

§ 2

Studienziele

- (1) Das Fernstudium bereitet auf die Rechtsfachwirtprüfung vor und vermittelt im Wege der beruflichen Fortbildung die dafür erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten (§ 1 Abs. 1 der Prüfungsordnung).
- (2) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen die Qualifikationen erwerben, die sie zur Verwaltung, Organisation und Leitung der Kanzlei eines Rechtsanwaltsbüros befähigen. Sie sollen dabei lernen, das nicht anwaltliche Aufgabenfeld eines Rechtsanwaltsbüros zu beherrschen und qualifizierte Sachbearbeitung im anwaltlichen Aufgabenfeld zu leisten, insbesondere folgende Aufgaben wahrnehmen (§ 1 Abs. 2 der Prüfungsordnung):
 - a) Organisation des Büroablaufs, Überwachung der Kommunikationssysteme;
 - b) betriebswirtschaftliche Problemanalysen, Leitung des Rechnungswesens;
 - c) eigenverantwortlicher Personaleinsatz sowie Personalführung, Berufsausbildung, dienstleistungsorientierter Umgang mit Mandanten und Dritten;
 - d) Betreuung des gesamten Kostenwesens der Kanzlei, Vorbereitung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen;
 - e) eigenverantwortliche Bearbeitung sämtlicher Vollstreckungsangelegenheiten unter Berücksichtigung des jeweiligen materiellen Rechts.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Am Fernstudium kann teilnehmen, wer eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung als Rechtsanwaltsfachangestellte/r, Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r, Notarfachangestellte/r, Patentanwaltsfachangestellte/r und danach eine mindestens halbjährige Berufspraxis oder
- (2) eine mindestens viereinhalbjährige Berufspraxis nachweist. Die Berufspraxis im Sinne des Satzes 1 muss inhaltlich wesentliche Bezüge zu den in § 2 Abs. 2 genannten Aufgaben im Rechtsanwaltsbüro haben (§ 2 Abs. 1 Satz 1 der Prüfungsordnung).
- (3) Teilnehmen kann auch, wer durch Vorlage von Zeugnissen und in anderer Weise eine der in Absatz 1 genannten gleichwertigen beruflichen Bildung glaubhaft macht (§ 2 Abs. 3 der Prüfungsordnung).
- (4) Teilnehmen können nach Maßgabe freier Studienplätze Studierende des Bachelor Rechtswissenschaft für Rechtsfachwirte. Eine Zulassung zur Prüfung „Geprüfter Rechtsfachwirt oder Geprüfte Rechtsfachwirtin“ ist gemäß § 2 der Prüfungsordnung möglich. Die Entscheidung obliegt der prüfenden Kammer.

- (5) Gasthörerinnen und Gasthörer können nach Maßgabe freier Studienplätze teilnehmen.
- (6) Die Teilnehmenden benötigen ein handelsübliches Notebook, einen PC oder Äquivalent mit Internetanschluss um auf die Lernplattform zugreifen und im Internet recherchieren zu können.

§ 4

Dauer und Beginn

- (1) Das Fernstudium dauert drei Semester.
- (2) Es beginnt in der Regel mit dem Wintersemester (Oktober).

§ 5

Studienablauf, Studienplan

- (1) Das Fernstudium besteht aus den im Studienplan aufgeführten Kurseinheiten (KE) sowie Präsenzphasen.
- (2) Die Präsenzphasen können als Online-Veranstaltungen oder als Präsenzveranstaltungen an der Berliner Hochschule für Technik stattfinden. Die Bekanntgabe zur Art der Durchführung erfolgt spätestens zum Semesterbeginn.
- (3) Zum Fernstudium gehören Einsendeaufgaben, die den Kurseinheiten mit dem Studienplan zugeordnet sind. Sie dienen der Kontrolle des Studienerfolgs.
- (4) Die **erfolgreiche Bearbeitung von mindestens**
 - a. **einer Einsendeaufgabe** im **1. Semester** ist Voraussetzung für das 2. Semester,
 - b. **zwei Einsendeaufgaben** im **2. Semester** sind Voraussetzung für die Teilnahme an der ersten Präsenzphase und für das 3. Semester,
 - c. **einer Einsendeaufgabe** im **3. Semester** ist Voraussetzung für die Teilnahme an der zweiten Präsenzphase.
- (5) Die Präsenzphasen ergänzen und vertiefen die Lehrinhalte in Seminarform. Insbesondere werden spezielle Probleme der Kurseinheiten behandelt.
- (6) Die Präsenzphasen enden mit einer Klausur. Die Teilnahme an einer Klausur setzt die Teilnahme an der dazugehörigen Präsenzphase voraus.
- (7) Der Ablauf des Fernstudiums ist in dem als Anlage 1 beigefügten Studienplan dargestellt. Er kann an Rechtsentwicklung und praktische Erfordernisse angepasst werden.

§ 6

Studienbescheinigung

- (1) Am Fernstudium „Rechtsfachwirt/in“ hat erfolgreich teilgenommen, wer mindestens vier Einsendeaufgaben und eine Klausur gemäß dem Studienplan (Anlage 1) erfolgreich bearbeitet und an beiden Präsenzphasen teilgenommen hat.
- (2) Über die erfolgreiche Teilnahme erhält die Teilnehmerin oder der Teilnehmer eine Studienbescheinigung (Anlage 2).

§ 7

Nachholen und Wiederholen von Leistungsnachweisen

- (1) Für die Leistungsnachweise Einsendeaufgaben und Klausur (§ 5 Abs. 3 und 6) sind jeweils drei Prüfungsversuche zulässig.
- (2) Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die Einsendeaufgaben nicht in dem Semester bearbeiten, in dem sie die entsprechenden Fernstudienunterlagen erhalten haben, müssen dies dem Fernstudieninstitut vor dem Abgabetermin für die Einsendeaufgaben schriftlich mitteilen. Andernfalls gilt die „Nichtbearbeitung“ als erster Prüfungsversuch.
- (3) Nicht oder nicht erfolgreich bearbeitete Einsendeaufgaben können frühestens wiederholt werden, wenn die entsprechenden Kurseinheiten gemäß Studienplan wieder behandelt werden. Zu diesem Zeitpunkt muss sich die Teilnehmerin oder der Teilnehmer beim Fernstudieninstitut zurückmelden und die dann geltenden Einsendeaufgaben anfordern.
- (4) Der Anspruch auf Wiederholung von Einsendeaufgaben erlischt nach Ablauf von zwei Jahren, bezogen auf den Tag, an dem bei der ersten Teilnahme die Erbringung des Leistungsnachweises angesetzt war.
- (5) Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die an einer Präsenzphase nicht teilnehmen, können diese nachholen. Die Absätze 2, 3 und 4 gelten für nicht wahrgenommene Präsenzphasen oder nicht bestandene Klausuren sinngemäß.

§ 8

Studienberatung

- (1) Die Studienberatung dient neben der allgemeinen Beratung insbesondere der Klärung von Fragen, die sich aus dem Inhalt der Kurseinheiten ergeben.

- (2) Zu einer vertiefenden Beratung stehen die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie die Lehrbeauftragten des Fernstudiums zur Verfügung.

§ 9

Nutzungsentgelt

- (1) Für die Teilnahme am Fernstudium ist ein Nutzungsentgelt nach Maßgabe der Ordnung über die Erhebung von Gebühren und Entgelten des Fernstudieninstituts in der jeweils gültigen Fassung zu entrichten.
- (2) Das Fernstudienmaterial wird nach der Zahlung zur Verfügung gestellt und geht in das Eigentum des Teilnehmers über. Die Autorenrechte der Verfasser bleiben davon unberührt.

§ 10

In-KraftTreten

Diese Weiterbildungsordnung wird auf den jeweiligen Web-Seiten des Fernstudieninstituts veröffentlicht und tritt ab dem Wintersemester 2024/25 in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Weiterbildungsordnung für das Fernstudium „Rechtsfachwirt/in“.

Studienplan für das Fernstudium „Rechtsfachwirt/in“

| Fach, Themen | Art der Lehrveranstaltung | Leistungsnachweis | Stundenumfang in Unterrichtsstunden |
|--|---------------------------|-------------------|-------------------------------------|
| 1. Semester | | | |
| Zivilrecht: Grundzüge des bürgerlichen Rechts; Grundzüge des Zivilverfahrensrechts | 2 KE | EA | 100*) |
| Vollstreckung: Grundzüge des Vollstreckungsrechts; Mobilarvollstreckung, Rechtsbehelfe und Einwendungen in der Zwangsvollstreckung, Herausgabevollstreckung, Handlungs- und Duldungsvollstreckung, Offenbarungsverfahren und Zwangsvollstreckung in den Nachlass | 3 KE | EA | 110*) |
| Auftaktveranstaltung (keine Präsenzphase) | Seminar | -- | 6 |
| Klausur | -- | -- | -- |
| 2. Semester | | | |
| Kosten: Kosten in Zivilsachen; Streitwert | 2 KE | EA | 110*) |
| Büro: Büroorganisation und Verwaltung | 1 KE | EA | 80*) |
| Vollstreckung: Forderungspfändung I; Forderungspfändung II, Grundzüge der Immobiliervollstreckung sowie Auswirkungen des Insolvenzrechts auf die Einzelvollstreckung | 2 KE | EA | 100*) |
| Präsenzphase ¹⁾ | Seminar | -- | 40 |
| Klausur | -- | ja | 6 |
| 3. Semester | | | |
| Kosten: Grundzüge des Scheidungsrechts, Kosten in Familiensachen; Kosten in sonstigen gerichtlichen Verfahren | 2 KE | EA | 110*) |
| Personal: Personalwirtschaft und Mandantenbetreuung | 1 KE | EA | 90*) |
| Strafrecht: Straf-, Ordnungswidrigkeiten- und Straßenverkehrsrecht | 1 KE | | 20*) |
| Präsenzphase ²⁾ | Seminar | -- | 40 |
| Klausur | -- | ja | 6 |

KE=Kurseinheit EA=Einsendeaufgabe

*) ungefähre Richtwerte, der Zeitaufwand für das Bearbeiten der Kurseinheiten (KE) hängt von der individuellen Leistung ab.

- 1) Teilnahmevoraussetzung: erfolgreiche Bearbeitung von mindestens drei Einsendeaufgaben
- 2) Teilnahmevoraussetzung: erfolgreiche Bearbeitung von insgesamt mindestens vier Einsendeaufgaben

Am Fernstudium „Rechtsfachwirt/in“ hat erfolgreich teilgenommen, wer mindestens für vier Einsendeaufgaben und eine Klausur jeweils die Beurteilung „ausreichend“ erhalten sowie an den Präsenzphasen teilgenommen hat.



BEUTH HOCHSCHULE FÜR TECHNIK BERLIN

University of Applied Sciences

Fernstudieninstitut

in Kooperation mit



Studienbescheinigung

Frau Alisa Mustermann

geboren am 13. Mai 1986 in Musterstadt,

hat am Fernstudium

Rechtswissenschaften

zur Vorbereitung der Prüfung zum anerkannten Abschluss
Geprüfter Rechtswissenschaftler / Geprüfte Rechtswissenschaftlerin gemäß
Verordnung des Bundesministeriums für Bildung und
Forschung vom 23. August 2001, BGBl. I 2250

erfolgreich teilgenommen.

Die Studieninhalte umfassen das 1. bis 3. Fachsemester
im Bachelor Rechtswissenschaft für Rechtswissenschaftler und sind
auf der Rückseite aufgeführt.

Berlin, den 12. März 2021

DER DIREKTOR

Fernstudieninstitut